

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Weißenrieder GmbH, 88069 Tettang

§ 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen der Firma Weißenrieder. Von diesen abweichende Bedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

- Die Bestellung des Kunden ist ein bindendes Angebot. Die Firma Weißenrieder kann dieses Angebot nach ihrer Wahl innerhalb von vier Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen oder dadurch, dass dem Kunden innerhalb dieser Frist die bestellten Liefergegenstände geliefert oder die in Auftrag gegebenen Leistungen erbracht werden oder mit der vertraglichen Leistung begonnen wird.
- Angebote der Firma Weißenrieder sind unverbindlich.

§ 3 Liefer- und Leistungsgegenstand

- Der Liefer- und Leistungsgegenstand ergibt sich ausschließlich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung.

Soweit ein schriftliches Angebot mit Leistungsverzeichnis und Plänen von der Firma Weißenrieder unterbreitet wird, werden diese mit der schriftlichen Auftragsbestätigung Vertragsbestandteil.

Bei Widersprüchen in der Leistungsbeschreibung gelten nacheinander

- Auftragsbestätigung
- Leistungsverzeichnis
- Pläne.

- Die technischen Daten und Beschreibungen in den jeweiligen Produktinformationen und Werbematerialien werden nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Einbeziehung in den Vertrag Vertragsbestandteil und stellen keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie dar, es sei denn, die Firma Weißenrieder gibt schriftlich eine ausdrückliche Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie ab. Die in den Beschreibungen enthaltenen Abbildungen, Zeichnungen, und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Zeichnungen und Unterlagen behält sich die Firma Weißenrieder das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- Die Beschaffenheit der von der Firma Weißenrieder zu erbringenden Leistung richtet sich ausschließlich nach den schriftlichen vertraglichen Unterlagen. Zur Beschaffenheit gehören nicht Eigenschaften, die aufgrund von Prospektmaterial oder Werbeaussagen erwartet werden können, es sei denn, die Firma Weißenrieder hat diese ausdrücklich schriftlich bestätigt und in den Vertrag mit einbezogen.
- Die Firma Weißenrieder kann ihre Leistungen durch Dritte erbringen lassen.

§ 4 Rücktritt

Neben den gesetzlichen Rücktrittsrechten steht der Firma Weißenrieder ein vertragliches Rücktrittsrecht zu,

wenn Teilleistungen geliefert oder abgenommen und in Rechnung gestellt worden sind und trotz nochmaliger schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung und Ablehnungsandrohung eine Zahlung nicht erfolgt ist.

§ 5 Liefer- und Leistungszeit

- Die Einhaltung der Liefer- bzw. Leistungsverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus.
- Alle Mahnungen und Fristsetzungen des Kunden bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Nachfristsetzungen müssen zumindest 12 Werktagen betragen.
- Soll der fruchtlose Ablauf einer gesetzten Frist den Kunden zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Beendigung des Vertrages in sonstiger Weise berechtigen, so muss der Kunde diese Konsequenz des fruchtlosen Fristablaufs schriftlich zusammen mit der Fristsetzung ausdrücklich androhen.
- Ist die Firma Weißenrieder in Verzug und ist ihr nur Fahrlässigkeit vorzuwerfen, ist der Anspruch des Kunden auf Ersatz des Vermögensschadens, gleich aus welchem Rechtsgrund, bei einfacher Fahrlässigkeit der Firma Weißenrieder auf höchstens 10 % des Preises bzw. der Vergütung des Liefer- bzw. Leistungsteils beschränkt, der wegen des Verzuges nicht oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.

§ 6 Mitwirkung des Kunden

Der Kunde richtet die Arbeitsumgebung des Liefer- und Leistungsgegenstandes nach den Vorgaben der Firma Weißenrieder her. Mehraufwendungen der Firma Weißenrieder durch fehlerhafte oder unzureichende Vorbereitungsmaßnahmen hat der Kunde zu tragen. Sind Maßnahmen nicht rechtzeitig durchgeführt, so verlängert sich die Frist zur Lieferung bzw. Leistung gemäß der zwischen dem Kunden und der Firma Weißenrieder neu zu treffenden Vereinbarung. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, bleiben die Rechte der Firma Weißenrieder unberührt.

Stellt sich im Zeitpunkt der Leistung bzw. Ablieferung heraus, dass Zusatzleistungen erforderlich sind, bedarf es einer gesonderten schriftlichen Beauftragung durch den Kunden.

§ 7 Übergabe und Abnahme

- Der Kunde ist verpflichtet, die Lieferung und Leistung abzunehmen.
- Sind im Vertrag Teilwerke definiert, so ist der Kunde verpflichtet, die von der Firma Weißenrieder zur Verfügung gestellten Teilwerke abzunehmen. Bei der Abnahme der später ausgeführten und erbrachten Leistungen wird nur noch geprüft, ob die früher abgenommenen Teile auch mit den späteren Teilen korrekt zusammenwirken.
- Bleibt der Kunde mit der Annahme bzw. Abnahme der Liefergegenstände bzw. der Leistung länger als 14 Tage nach Fertigstellung der Firma Weißenrieder in Verzug, so kann die Firma Weißenrieder dem Kunden eine Nachfrist von 14 Tagen zur Abnahme des Liefergegenstandes bzw. der Leistung setzen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Leistung als abgenommen.
- Der Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn der Kunde die Annahme ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung aus dem Vertrag nicht imstande ist.

- Verlangt die Firma Weißenrieder Schadensersatz, so beträgt dieser 10 % des Preises der Liefergegenstände bzw. der Leistung. Der Schadensbetrag ist höher, wenn die Firma Weißenrieder einen höheren Schaden nachweist. Dem Kunden wird seinerseits ausdrücklich gestattet, den Nachweis zu führen, dass der Firma Weißenrieder ein geringerer Schaden entstanden ist, der dann nur zu ersetzen ist.

- Die Firma Weißenrieder kann im Fall des Annahmeverzuges des Kunden Ersatz der Mehraufwendungen verlangen, die sie für die erfolglose Bereitstellungsanzeige sowie für die Aufbewahrung und Erhaltung der Liefergegenstände machen musste.

§ 8 Preise, Zahlungsbedingungen

- Es gelten die Preise gemäß Vereinbarung in der Auftragsbestätigung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
- Die Rechnungen der Firma Weißenrieder sind innerhalb von 8 Tagen ab Ausstellung ohne Abzug zu zahlen. Teilleistungen und/oder Materiallieferungen werden mit ihrer Ablieferung bzw. mit ihrer Abnahme in Rechnung gestellt.
- Alle Forderungen der Firma Weißenrieder werden sofort fällig, wenn die Zahlungstermine und -fristen ohne Grund nicht eingehalten werden oder der Firma Weißenrieder eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden bekannt wird. Die Bestimmung gemäß § 4 bleibt unberührt.

- Der Kunde darf gegen Preis- bzw. Vergütungsforderungen der Firma Weißenrieder nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

§ 9 Nacherfüllung

- Die Firma Weißenrieder gewährleistet, dass von ihr gelieferte Liefergegenstände bzw. durchgeführte Leistungen nicht mit Mängeln behaftet sind und dass bei Übergang der vereinbarten Nutzungsbefugnis an den Kunden keine Rechte Dritter entgegenstehen.
- Ist der Liefergegenstand bzw. die Leistung mangelhaft, bessert die Firma Weißenrieder nach ihrer Wahl nach oder liefert Ersatz, es sei denn, die Firma Weißenrieder hat etwas anderes vereinbart.
- Der Nacherfüllungsanspruch entfällt, wenn der Kunde an dem Liefergegenstand unsachgemäße Reparaturen oder sonstige Arbeiten durchgeführt hat bzw. hat durchführen lassen, es sei denn der Kunde weist nach, dass der Mangel auf diese Maßnahmen nicht zurückzuführen ist.

- Die Firma Weißenrieder leistet keine Gewähr für Schäden und Störungen, die insbesondere auf natürliche Abnutzung und Verschleiß, fehlerhafte Inbetriebnahme durch den Kunden, unsachgemäßen Gebrauch und Bedienungsfehler und Nichtdurchführung notwendiger bzw. vom Hersteller empfohlener Wartungsmaßnahmen zurückzuführen sind.

- Bei Fehlschlägen mehrfacher Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen kann der Kunde Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Dies gilt auch, wenn die Firma Weißenrieder zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht bereit ist oder sich diese über angemessene Fristen hinaus aus von der Firma Weißenrieder zu vertretenen Gründen verzögert. Liegt ein Mangel vor, ist der Kunde nur zur Zurückbehaltung des dreifachen Betrages, der zur Beseitigung oder der Wertminderung darstellt, berechtigt.
- Sind abtrennbare Leistungen von der Firma Weißenrieder betroffen, beschränken sich die oben genannten Rechte auf diesen abtrennbaren Leistungsgegenstand, ohne dass der Vertrag im übrigen berührt wird. Dies gilt auch, wenn die Firma Weißenrieder berechtigt ist, die Leistung zu verweigern, weil diese einen Aufwand erfordert, der unter Beachtung des Inhalts des Schuldverhältnisses und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zu dem Leistungsinteresse des Kunden steht. Dabei ist zu berücksichtigen, ob die Firma Weißenrieder das Leistungshindernis zu vertreten hat.
- Ist ein Mangel nicht feststellbar, trägt der Kunde die Kosten der Untersuchung.

§ 10 Datenschutzrichtlinien

Wir verweisen auf die beigelegten Datenschutzrichtlinien.

§ 11 Herstellergarantien

Ist die Firma Weißenrieder nicht Hersteller eines Liefergegenstandes und bietet der Hersteller dem Kunden eine über die Nacherfüllung hinausgehende Garantie, wird die Firma Weißenrieder den Kunden hierüber informieren und ihm auf dessen Wunsch die Garantieunterlagen aushändigen. Für die Erfüllung der Garantieleistungen des Herstellers steht die Firma Weißenrieder nicht ein.

§ 12 Haftung

- Die Firma Weißenrieder haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei der Nichterfüllung übernommener Garantien nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Dies gilt auch für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Firma Weißenrieder oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Firma Weißenrieder beruhen.

- Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- Die Firma Weißenrieder haftet darüber hinaus, soweit sie gegen aufgetretene Schäden versichert ist, im Rahmen der Versicherungsdeckung und aufschiebend bedingt durch die Versicherungszahlung.

§ 13 Nebenabreden, Vertragsänderungen und -ergänzungen

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Diese Schriftformbestimmung kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden.

§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Sitz der Firma Weißenrieder zuständige Gericht, nämlich Ravensburg, soweit der Kunde Kaufmann ist.

§ 15 Salvatorische Klausel

- Wenn der zu diesen Bedingungen abgeschlossene Vertrag eine Lücke enthält oder eine Bestimmtheit ganz oder teilweise unwirksam ist oder wird, so bleibt der Vertrag im übrigen wirksam.
- Beruhet die Unwirksamkeit nicht auf einem Verstoß gegen §§ 305-310 BGB, gilt anstelle der fehlenden und unwirksamen Bestimmung eine Bestimmung als vereinbart, die dem von den Vertragspartnern ursprünglich beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- Der Vertrag ist jedoch in vollem Umfang unwirksam, wenn das Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung der gemäß § 14 Abs. 2 vorgesehenen Änderung eine unzumutbare Härte für einen Vertragspartner darstellen würde.